

1. Änderung der S A T Z U N G

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. 01. 2008 (SächsGVBl. S. 138,158) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19. 12. 1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 25. 10. 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das „Jahnsdorfer Gemeindeblatt“, dem Amtsblatt der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

Die in § 1 dieser Satzung vorgesehene Form für die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften geforderte ortsübliche Bekanntmachung.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts Anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb (Anlage 1).
- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen. Die ortsübliche Bekanntgabe kann ebenfalls im Gemeindeblatt der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. bzw. im Kabelfernsehen des Orts verkündet werden.
- (3) Der Tag der Verkündung auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 5 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 1 – 3 vorgesehenen Form nicht möglich, erfolgt sie durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Leukersdorf, Poststr. 1 oder in anderer geeigneter Weise.

Die Bekanntmachung ist in der nach §§ 1 – 3 vorgesehenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen und sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Jahnsdorf vom 23. 02. 1999 außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 26. 10. 2010

Michaelis
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 der 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Verkündungstafeln der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. im Ortsteil

Jahnsdorf:

- Chemnitzer Str. 3
- Gartenstraße
- Chemnitzer Str. 68/72
- Am Mahlteich
- Meinersdorfer Str. 22
- Meinersdorfer Str. 49
- Stollberger Str. / Einmündung Thalheimer Str.
- Thalheimer Str. / Ecke Feldstr.
- Schaukasten am Vereinssaal

Leukersdorf:

- Rathaus, Poststr. 1
- Hauptstr. 116
- Hauptstraße 100/101
- Neue Gasse 1
- Parkplatz Kita „Bienenkorb“
- Hauptstr. 29
- Hauptstr. / Ecke B 169

Pfaffenhain:

- Parkplatz Stollberger Str. Flst. 156/5

Seifersdorf:

- Dorfstr. 16
- Wohngebiet